

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/10247 –

Entwurf eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21, Urteil vom 9. September 2021 – 2 A 3.20 sowie Urteil vom 15. Dezember 2021 – 2 A 1.21) zu den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt im Beurteilungswesen geäußert. Demnach müssen auf gesetzlicher Ebene die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen geregelt werden. Der Gesetzgeber hat dabei das System für die Beurteilung (Regel- oder Anlassbeurteilung oder beides) und die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus der Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben.

In § 21 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) hat der Gesetzgeber das Beurteilungssystem sowie eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung für weitere Einzelheiten geregelt (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021, a. a. O.). Die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils ist im geltenden Recht allerdings bislang lediglich auf Verordnungsebene geregelt (§ 49 der Bundeslaufbahnverordnung – BLV). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher im Bundesbeamtengesetz die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorgegeben werden.

Die in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene Regelung zum Einsatz von Videotechnik bei Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst ist befristet und an das Pandemiegeschehen gekoppelt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Vorteile dieser Regelung die in Einzelfällen aufgetretenen Nachteile überwiegen. Die Regelung soll daher unbefristet und unabhängig von der COVID-19-Pandemie weiter gelten.

Bisher haben die zuständigen Stellen die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen des Bundes in Form von Verwaltungsvorschriften festgelegt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll die Lehrverpflichtung künftig durch höherrangige Rechtsvorschriften normiert werden.

Nach § 22 Absatz 3 oder § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit, keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es derzeit keine spezifische Amtsbezeichnung, da die Anlagen I bis III zum Bundesbesoldungsgesetz (Bundesbesoldungsordnung) bislang lediglich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsehen. Mit einer Änderung der Bundesbesoldungsordnung soll für diesen Personenkreis daher eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung geschaffen werden.

B. Lösung

Die Vorgabe zur Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils, die bisher in § 49 BLV geregelt war, wird zukünftig in § 21 BBG geregelt.

Die bislang in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene befristete Regelung zum Einsatz von Videotechnik wird entfristet und von dem Erfordernis des Vorliegens einer Pandemie entkoppelt. Die mit einem Einsatz von Videotechnik verbundenen Vorteile, insbesondere die Flexibilität und der geringere Ressourcenverbrauch, werden damit dauerhaft gewährleistet.

Die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an den Universitäten der Bundeswehr, an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und an der Hochschule der Deutschen Bundesbank wird zukünftig durch Erlass von Rechtsverordnungen geregelt. Die Festlegung durch Rechtsverordnung auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung ist wegen des materiellen Regelungsgehalts sachgerecht und schafft eine verbindliche und rechtssichere Vorgabe der zu erbringenden Lehrverpflichtung. Für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgt die rechtssystematische Umsetzung durch eine allgemeine sowie besondere Lehrverpflichtungsverordnungen. Hierdurch kann sowohl ein einheitlicher Regelungsrahmen umgesetzt als auch fachbereichsspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

In der Bundesbesoldungsordnung wird für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung eingeführt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßgaben abzuändern und zu ergänzen:

- Nebentätigkeitsrecht (§ 105 Absatz 5 Satz 1 BBG): Entsprechend dem Sinn und Zweck der Norm werden nunmehr alle ehemaligen Beamtinnen und Beamten erfasst, die in den letzten fünf Jahren vor Beendigung ihres Dienstverhältnisses eine Tätigkeit ausgeübt haben, die eine Sicherheitsüberprüfung (SÜ) 3 erfordert, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die SÜ durchgeführt wurde;
- Versorgungsrecht: Im Rahmen der für Ruhestandsbeamte maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze wird derjenige Betrag angepasst, den dienstunfähige Beamte auf jeden Fall anrechnungsfrei neben dem Ruhegehalt aus einer Erwerbstätigkeit beziehen dürfen und der sich auf der Grundlage des sog. Minijobs bestimmt. Im Hinblick auf die voraussichtlich jährlich stattfindende

Änderung des Mindestlohns und damit des Minijob-Betrages als Anknüpfungspunkt sowie unter Berücksichtigung der für eine entsprechende Übertragung erforderlichen, aber zeitlich intensiven Gesetzesänderung, wird von einer eigenständigen Benennung des maßgeblichen Betrages im Gesetz Abstand genommen und stattdessen eine dynamische Verweisung eingefügt;

- Mitbestimmungsrecht im Disziplinarverfahren (§ 85 BDG): Durch die Änderung wird sichergestellt, dass sogenannte Altfälle, in denen das Disziplinarverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung am 1. April 2024 eingeleitet wurde, weiterhin auch dem bis dato geltenden Personalvertretungsrecht unterliegen. Die Personalvertretungen behalten daher bei Disziplinarklagen, die ab dem 1. April 2024 erhoben werden und in denen das Disziplinarverfahren vor dem 1. April 2024 eingeleitet worden ist, ihr Recht auf Mitwirkung nach § 84 Absatz 1 Nummer 4 Bundespersonalvertretungsgesetz in der bis einschließlich 31. März 2024 geltenden Fassung;
- Besoldungsrecht: Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an aktuelle laufbahnrechtliche Regelungen wird die Einfügung weiterer notwendig gewordener Amts- und Grundamtsbezeichnungen nachgezeichnet.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei Bürgerinnen und Bürgern verringert sich der jährliche Zeitaufwand um 4 125 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 179 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 228 000 Euro.

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 105 800 Euro.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10247 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 4. § 105 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte, die in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses be-
traut gewesen sind mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen
Tätigkeit, die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicher-
heitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
erfordert, bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder
sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer
Mittelsmänner der vorherigen Genehmigung, sofern die beab-
sichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung einen Be-
zug zu sicherheitsempfindlichen Belangen aufweist.“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 6 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 53 Absatz 2 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, werden die Wörter „von monatlich 606,67 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetz-
buch“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Altersgeldgesetzes

In § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, werden die Wörter „von monatlich 525 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Bu-
ches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „606,67 Euro“ durch die Wörter „vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches“ ersetzt.
2. In § 53 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „von monatlich 606,67 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „606,67 Euro“ durch die Wörter „vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 68 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „von monatlich 606,67 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesdisziplinargesetzes

In § 85 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 389) geändert worden ist, wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „sowie das Bundespersonalvertretungsgesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Die Ämter der Beamten und Soldaten und die Zuordnung der Ämter entsprechend ihrer Wertigkeit zu den Besoldungsgruppen sind in Anlage I Bundesbesoldungsordnung A und B geregelt. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.“

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) Der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung soweit möglich in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“
- b) Die Überschrift der Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt gefasst:
- „Bundesbesoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter“.
- c) In der Gliederungseinheit Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 9 wie folgt gefasst:
- „⁹ Mit der Befähigung für ein Lehramt.“
- d) In der Gliederungseinheit Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 8 wie folgt gefasst:
- „⁸ Mit der Befähigung für ein Lehramt.“
- e) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ werden die Wörter „Botschaftsrat Erster Klasse“ durch die Wörter „Botschaftsrat Erster Klasse⁷“ ersetzt.
- f) Die Überschrift der Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt gefasst:
- „Bundesbesoldungsordnung B
Feste Gehälter“.
- g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 1“ wird wie folgt geändert:
- aa) Vor der Angabe „Direktor und Professor¹“ wird die Angabe „Direktor²“ eingefügt.
- bb) Die Fußnote 1 wird durch die folgenden Fußnoten ersetzt:

- „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 4, B 5, B 6.
- „² Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.“
- h) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnoten 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.
- „² Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 3, B 4, B 5, B 6.“
- i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Botschafter¹“ wird die Angabe „Botschaftsrat Erster Klasse⁶“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „Ministerialrat“ wird nach der Zeile „– bei einer obersten Bundesbehörde oder beim Bundeseisenbahnvermögen – ^{6,7}“ die Zeile „– als Mitglied des Bundesrechnungshofes –“ gestrichen.
- cc) Nach der Zeile „– bei einer obersten Bundesbehörde oder beim Bundeseisenbahnvermögen – ^{6,7}“ werden die Wörter „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ eingefügt.
- dd) Die Fußnoten 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „³ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.
- „⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 4, B 5, B 6.“
- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Direktor¹“ wird die Angabe „Direktor und Professor⁵“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „Präsident³“ wird die Angabe „Präsident und Professor⁶“ eingefügt.
- cc) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 5, B 6, B 7, B 8.“
- dd) Die Fußnoten 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „⁵ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 5, B 6.
- „⁶ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7, B 8.“
- k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fußnoten 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „² Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8.
 - ³ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 4, B 6.“
 - bb) Die Fußnote 7 wird wie folgt gefasst:
 - „⁷ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 7, B 8.“
 - l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnoten 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „³ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 7, B 8.
 - ⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 4, B 5.“
 - bb) Die Fußnote 11 wird wie folgt gefasst:
 - „¹¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 7, B 8.“
 - m) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
 - „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 8.“
 - bb) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:
 - „⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 8.“
 - n) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
 - „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7.“
 - bb) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:
 - „⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7.“
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
4. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 8 und 9.
5. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 10 und wird wie folgt gefasst:

, Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.
- (4) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2024

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Ingo Schäfer
Berichterstatter

Petra Nicolaisen
Berichterstatterin

Marcel Emmerich
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Ingo Schäfer, Petra Nicolaisen, Marcel Emmerich, Konstantin Kuhle, Dr. Christian Wirth und Petra Pau

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10247** wurde in der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)99-4).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10247 in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10247 in seiner 78. Sitzung am 5. Juni 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW.

Die Änderung entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(4)436, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/10247 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(4)436 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 105 Bundesbeamtengesetz)

Durch die Änderung des § 105 Absatz 5 Satz 1 BBG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung, die erst in der Schlussphase der Berichterstatter-Gespräche aufgenommen wurde, würde die im Gesetz gewählte konkrete Formulierung vor dem Hintergrund der praktischen Handhabung der Sicherheitsüberprüfung zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Die Regelung stellt auf das Durchführen der Sicherheitsüberprüfung ab. Damit wären Fälle nicht erfasst, bei denen die Sicherheitsüberprüfung vor mehr als fünf Jahren durchgeführt wurde, die Beamtin oder der Beamte aber weiterhin in einem Aufgabenbereich tätig ist, der eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3) erfordert. Nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist zudem eine Wiederholungsüberprüfung in der Regel erst nach zehn Jahren einzuleiten. Die Vorschrift würde nach ihrem Wortlaut diese Fälle nicht erfassen. Sinn und Zweck der Norm ist es jedoch, alle Beamtinnen und Beamte, die in den letzten fünf Jahren eine Tätigkeit ausgeübt haben, die eine SÜ 3 erfordert,

zu erfassen, unabhängig von dem konkreten Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsüberprüfung stattgefunden hat. Um dies rechtssicher zu erreichen, ist es erforderlich, den Wortlaut der Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung der Einfügung in Buchstabe a)

Zu Nummer 2 (Einfügung weiterer Artikel)

Zu Artikel 2 neu- (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Der Hinzurechnungsbetrag, der die Höchstgrenze für dienstunfähige Beamte zur Bestimmung eines neben dem Ruhegehalt erzielten, anrechnungsfrei verbleibenden Einkommens pauschal erhöht, ist an die sogenannte Minijobgrenze gekoppelt.

Sozialversicherungsrechtlich darf innerhalb eines Kalenderjahres die monatliche Geringfügigkeitsgrenze zweimalig überschritten (und damit auf das Jahr gesehen bis zum 14fachen des Betrages bezogen) werden, ohne dass Betroffene ihren Status als geringfügig Beschäftigte verlieren. Dies findet derzeit in § 53 Absatz 2 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) Berücksichtigung, indem die Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro mit 14 multipliziert und anschließend durch zwölf geteilt wird (siehe auch BT-Drucksache 20/8645, S. 111). Entsprechend ist der jeweilige Betrag der Geringfügigkeitsgrenze zukünftig mit vierzehn Zwölfteln zu multiplizieren.

In der Vergangenheit wurde von einer dynamischen Verweisung zur Bestimmung des konkreten Hinzurechnungsbetrages Abstand genommen: damit sollte eine bessere Lesbarkeit und somit eine erhöhte Transparenz und Anwendbarkeit des Gesetzes gewährleistet werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine gesetzliche Anpassung des vorliegende auf einer sozialversicherungsrechtlichen Grundlage basierenden Betrages unpraktisch ist. Denn der fragliche Betrag der Geringfügigkeitsgrenze basiert seinerseits auf dem Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), der wiederum durch Rechtsverordnung bekanntgegeben wird (§ 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG). Eine Änderung des Hinzurechnungsbetrages im Sinne des § 53 Absatz 2 Nummer 3 BeamtVG kann aber nur durch Gesetz erfolgen. Ein zeitliches Auseinanderfallen der jeweiligen Daten des Inkrafttretens lässt sich im Hinblick auf den jeweils zeitlichen Vorlaufbedarf für eine Gesetzesänderung im Vergleich zu einer Rechtsverordnung nicht vermeiden. So trat etwa die letztmalige Änderung des § 53 Absatz 3 Nummer 2 BeamtVG am 22. Januar 2024 zwar rückwirkend, aber über ein Jahr nach Änderung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Hinblick auf die voraussichtlich nunmehr jährlich stattfindende Änderung des Mindestlohn und damit der Geringfügigkeitsgrenze als Anknüpfungspunkt für den Hinzurechnungsbetrag nach § 53 Absatz 2 Nummer 3 BeamtVG sowie unter Berücksichtigung der für eine entsprechende Übertragung erforderlichen, aber im Vergleich zu einer Rechtsverordnung zeitlich intensiveren Gesetzesänderung wird von einer eigenständigen Benennung des maßgeblichen Betrages im BeamtVG Abstand genommen und stattdessen eine dynamische Verweisung eingefügt. Zur Sicherstellung der Anwendersicherheit und als Ausdruck der Eigenständigkeit des Beamtenversorgungsrechts soll der jeweils geltende Hinzurechnungsbetrag durch das BMI mittels Rundschreiben bekanntgegeben werden.

Zu Artikel 3 -neu- (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 verweisen.

Zu Artikel 4 -neu- (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 verweisen.

Zu Artikel 5 - neu - (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025)

Es handelt sich um die inhaltsgleiche Übertragung der Änderungen aus Artikel 4 in die schwebende konstitutive Neufassung des SVG ab dem 1. Januar 2025.

Zu Artikel 6- neu - (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Es handelt sich um die Einfügung eines Verweises auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in der bis einschließlich 31. März 2024 geltenden Fassung. Durch die in Artikel 6 bezeichnete Änderung wird sichergestellt, dass so genannte Altfälle, in denen das Disziplinarverfahren vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. April 2024

eingeleitet wurde, weiterhin auch dem bis dato geltenden Personalvertretungsrecht unterliegen. Die Personalvertretungen behalten bei Disziplinarverfahren, die ab dem 1. April 2024 erhoben werden in Disziplinarverfahren, die vor dem 1. April 2024 eingeleitet worden sind, ihr Recht auf Mitwirkung nach § 84 Absatz 1 Nummer 4 Bundespersonalvertretungsgesetz in der bis einschließlich 31. März 2024 geltenden Fassung.

Zu Nummer 3

Artikel 7

Zu Buchstabe a (§ 20 Bundesbesoldungsgesetz)

Redaktionelle Änderung (Straffung des derzeitigen Wortlauts der Vorschrift).

Zu Buchstabe b (Anlage I Bundesbesoldungsgesetz)

a)

Es wird auf die entsprechende Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucksache 20/10247) verwiesen.

b)

Redaktionelle Änderung.

c) und d)

Der Zugang für die Laufbahnen des höheren Dienstes des Bundes benötigt keine Lehramtsbefähigung und daher erfolgt hier eine Anpassung an aktuelle laufbahnrechtliche Regelungen. Wer laufbahnrechtlich die Voraussetzungen für den höheren Dienst erfüllt, soll auch besoldungsrechtlich entsprechend behandelt werden. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass diese Amtsbezeichnung nur bei einer lehrenden Tätigkeit vergeben werden kann.

e) und f)

Redaktionelle Folgeänderung.

g)

Die im Rahmen der Reform der Bundesbesoldungsordnung B im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen basieren auf den damals vorhandenen Amtsbezeichnungen. Die Einfügung weiterer notwendig gewordener Grundamtsbezeichnungen wird hiermit nachgezeichnet.

h)

Redaktionelle Folgeänderung

i)

aa)

Die Ergänzung der Amtsbezeichnung in Besoldungsgruppe B 3 dient der Herstellung des Gleichklangs mit der vergleichbaren Amtsbezeichnung im Inland. Die Bezeichnung „Vortragender Legationsrat Erster Klasse“ ist für die Besoldungsgruppe B 3 sowie für die Besoldungsgruppe A 16 vorgesehen. Es besteht kein Grund, im Ausland von dieser Praxis abzuweichen, wenn nicht ein in der Organisationshierarchie höherwertiger Dienstposten (wie z. B. der des ständigen Vertreters des Leiters einer Auslandsvertretung) wahrgenommen wird. Die Ergänzung dient ebenso der internen Differenzierbarkeit an großen Auslandsvertretungen und Vermeidung von Missverständnissen im Innen- und Außenverhältnis.

bb) und cc)

Rückgängigmachung eines Redaktionsversehens aus dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG).

dd)

Redaktionelle Folgeänderungen.

j)

aa) und bb)

Die im Rahmen der Reform der Bundesbesoldungsordnung B im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen basieren auf den damals vorhandenen Amtsbezeichnungen. Die Einfügung weiterer notwendig gewordener Grundamtsbezeichnungen wird hiermit nachgezeichnet.

cc) und dd)

Redaktionelle Folgeänderungen.

k) – n)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung der Einfügung.

Zu Nummer 4

Folgeänderung der Einfügung.

Zu Nummer 5 – Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Änderung berücksichtigt in Absatz 2 die Einfügung der Artikel 2 bis 4. Absatz 1 entspricht dem Inkrafttretrsbefehl des Gesetzentwurfes.

Die dynamische Verweisung soll rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Damit wird die Änderung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2024 bereits berücksichtigt und eine ansonsten weitere notwendige gesetzliche Anpassung des Hinzurechnungsbetrages vermieden.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes (Artikel 6) soll rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft treten. Damit wird ein Gleichklang zum Inkrafttreten der Änderung der Übergangsbestimmungen durch das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 389) hergestellt.

Zu Absatz 4

Um die Änderungen des Artikels 5 zum Inkrafttreten der schwebenden Änderung des SVG (vgl. Begründung zu Artikel 5) in diese einfließen zu lassen, ist ein Inkrafttreten des Artikels 5 zum 1. Januar 2025 notwendig.

Berlin, den 5. Juni 2024

Ingo Schäfer
Berichterstatter

Petra Nicolaisen
Berichterstatterin

Marcel Emmerich
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt